

welche die Verschuldung des Stiftes gegenüber den jüdischen Gläubigern betreffen und darum in seinen Augen kompromittierend erschienen. Andere mag er darum von der Veröffentlichung ausgeschlossen haben, weil sie bei oberflächlicher Prüfung nur eine Wiederholung schon ausgewählter Stücke enthielten, bei den übrigen endlich dürfte die scheinbare Geringfügigkeit des Inhalts, die abgelegene Stellung im Kopiar oder die auch sonst bei Falckenstein beobachtete Willkür ausschlaggebend gewesen sein.

Nachmals hat Lefflad in seinen Regesten der Bischöfe von Eichstätt das alte Kopialbuch seines Stiftes ausgiebig benutzt¹. Endlich hat J. Schwalm im IV. Bande der Constitutiones für 7 Nummern der Könige Albrecht und Heinrich die Vorlagen des Kopiar ganz oder teilweise zur Quelle genommen.

Exkurs.

Eine königliche Belehnungsurkunde für Eichstätt.

Es erübrigt sich noch, eines Stückes in unserm Codex P zu gedenken, das durch seine Datierung, seine Ueberlieferung wie seinen Inhalt gleich sehr merkwürdig ist.

Auf fol. IIII' sq. findet sich nämlich eine Investitionsurkunde K. Albrechts für Bischof Johann von Eichstätt mit dem 'Datum in Swinfürte IIII Kalnd Maii indiccione tercia anno domini millesimo CCC^o quinto, regni vero nostri anno septimo', d. i. Schweinfurt 1305 Apr. 28². Dieses Datum muss nicht nur deshalb auffallen, weil K. Albrechts Itinerar einen Aufenthalt in Schweinfurt zu Ende April 1305 ausschliesst³, es wird vielmehr geradezu verdächtig durch seine eigentümliche Aehnlichkeit mit dem Datum der Belehnungsurkunde K. Albrechts für B. Philipp, den Nachfolger Johanns, welches, ebenfalls nach unserem Kopialbuche fol. XXVII', lautet: 'Datum in Swinfürte IIII^o K^{ln} Maii indiccione quarta, anno domini

1) M. Lefflad, Regesten der Bischöfe von Eichstätt, Programm des bischöflichen Lyceums, Eichstätt. I. Abteilung 741—1229, 1871; II. Abt. 1229—1297, 1874; III. Abt. 1. Fasc. 1297—1305, 1881; 2. Fasc. (Gebhard der letzte Graf von Hirschberg 1275—1305; Bischof Johann von Dirbheim 1305—1306) 1882. Es ist aufrichtig zu bedauern, dass dieses Werk bislang nicht über die Zeit Johanns von Dirbheim hinaus geführt worden ist. 2) Nach dem Kopialbuch gedruckt Constit. IV, 177 sq., n. 206. 3) Vgl. Böhmer, Reg. Albrechts S. 240 f., n. 500. 502.